



Amtsblatt

für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 16/2025

Donnerstag,
22. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. **Geschäftsstelle des Kreistages;
Sitzung des Kreistages am 27. Mai 2025**
2. **Wasserrecht;
Errichtung einer Geschieberückhaltesperre am Kainzengraben und einer
Seilnetzperre am Lainegraben in der Gemeinde Oberammergau**

1. **Geschäftsstelle des Kreistages;
Sitzung des Kreistages am 27. Mai 2025**

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 27.05.2025**, um **14:00 Uhr**
findet im Offiziersheim bei der Karwendelkaserne in 82481 Mittenwald
(Am Hirtbichl 18) eine **Sitzung des Kreistages**
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Geschäftsstelle des Kreistags;
Benennung von Vertretern des Kreistags in der ÖPNV-Kommission
3. Klimaschutz und Mobilität;
ÖPNV - Weiterführung der Verstärkerfahrt im Schulverkehr auf der Linie 9606
4. Klimaschutz und Mobilität;
Aufnahme des MVV Beitritt des Landkreises in den Nahverkehrsplan
5. Information zum Pflegestützpunkt und zur Wohnberatung
6. Projekt „Wohnen für Hilfe“ - Aufhebung des Beschlusses vom 23.10.2023
7. Antrag auf Erhöhung der Gebührenordnung für Feldgeschworene
8. Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 13.05.2025

gez.
Anton Speer
Landrat

2. **Wasserrecht;
Errichtung einer Geschieberückhaltesperre am Kainzengraben und einer
Seilnetzperre am Lainegraben in der Gemeinde Oberammergau**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, beantragte im Zuge des Hochwasserschutzes mit Schreiben vom 04.04.2025 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Errichtung einer Geschieberückhaltesperre am Kainzengraben und einer Seilnetzperre am Lainegraben in der Gemeinde Oberammergau.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§ 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Garmisch-Partenkirchen, 15.05.2025
Landratsamt

Kurrer
Regierungsrätin

Garmisch-Partenkirchen, 22. Mai 2025

Landratsamt
Anton Speer
Landrat